



Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

Joachim Becker

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 – 1330 / 2000

FAX +49 (0)30 18 441 - 4847 / 4920

E-MAIL joachim.becker@bmg.bund.de

213 – 21432-24

Bonn, 21. Juni 2019

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 22. März 2019

**hier: Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V:
Ergänzung der Anlage 2 c) Hämophilie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 22. März 2019 über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V wird nicht beanstandet und kann daher in Kraft treten.

Die Nichtbeanstandung wird mit der Auflage verbunden, die Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (v.a. Anlage 2c Hämophilie) hinsichtlich eines Anpassungsbedarfs an das Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) unverzüglich nach dessen Inkrafttreten zu prüfen und entsprechend anzupassen.

Begründung:

Das GSAV enthält umfangreiche Änderungen in Bezug auf die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Gerinnungsstörungen bei Hämophilie (vgl. § 132i SGB V). Das GSAV wurde am 6. Juni 2019 nach der 2./3. Lesung vom Bundestag beschlossen. Bei der Beschlussfassung zur Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V vom 22. März 2019 konnten die im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Regelungen noch keine Berücksichtigung finden. Daher wird dem Gemeinsamen Bundesausschuss aufgegeben, nach Inkrafttreten des GSAV die Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (v.a. Anlage 2c

Hämophilie) unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob nunmehr Anpassungsbedarf besteht und diesen entsprechend umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Joachim Becker

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder elektronisch gemäß § 65a SGG oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 – 6, 14482 Potsdam, Klage erhoben werden.